



---

## Das Facebook-Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018 – Analyse und Handlungsempfehlungen – Von Viktor Stepien, Rechtsanwalt

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Datenschutzrecht kommt nicht zur Ruhe. Jenseits der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 5. Juni 2018 (Az.: C-210/16) für weitere Unsicherheiten im Recht des Datenschutzes gesorgt, über die wir Sie informieren und Ihnen – soweit dies derzeit möglich ist – Handlungsempfehlungen geben möchten.

### 1. Ausgangslage: Das Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018 (Az.: C-210/16, Facebook)

Der Entscheidung des EuGH lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde Schleswig-Holstein untersagte einer von der IHK Schleswig-Holstein beauftragten Wirtschaftsakademie den Betrieb einer Facebook-Seite, da die Wirtschaftsakademie nicht per Datenschutzerklärung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten informierte.

Hiergegen wandte sich die Wirtschaftsakademie und obsiegte in den ersten Instanzen vor den Verwaltungsgerichten. Diese entschieden, dass die Wirtschaftsakademie nicht als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts anzusehen sei, da sie nicht über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung auf der Facebook-Fanpage (mit-)entscheiden könne; eine eigene Datenschutzerklärung sei nicht erforderlich.

Das in letzter Instanz angerufene höchste deutsche Verwaltungsgericht legte die Frage sodann dem EuGH zur Entscheidung vor, der abweichend von den deutschen Gerichten entschied: auch bereits der Betreiber einer Facebook-Fanpage sei (Mit-)Verantwortlicher. Insoweit genüge es beispielsweise dass ein Fanpagebetreiber (zwar anonyme) Informationen über die Zugriffe auf die Fanpage erhalte. Auch steuere ein Fanpagebetreiber, welches Zielpublikum die Fanpage besucht und von welchen Personen damit Daten erhoben würden.

### 2. Gilt das Urteil auch nach der neuen DS-GVO?

Ogleich das Urteil des EuGH zur „alten“ Rechtslage vor dem 25. Mai 2018 ergangen ist, spricht viel dafür, dass die Rechtsauffassung des EuGH auch nach der neuen Rechtslage nach der DS-GVO Anwendung findet.



### 3. Was bedeutet dies für Ihr Unternehmen? Welche Schritte sollten Sie unternehmen?

Die deutschen Aufsichtsbehörden haben nach Verkündung des Urteils darauf verwiesen, dass ein „dringender Handlungsbedarf“ bestehe. Zugleich erkennen die Aufsichtsbehörden (immerhin) das grundsätzliche Problem: Ohne die Mitwirkung von Facebook kann eine datenschutzkonforme Lösung nicht entwickelt werden. Hierfür müsste Facebook entweder ein datenschutzkonformes Produkt anbieten, welches wesentliche Funktionen nicht mehr zur Verfügung stellt – oder den Abschluss einer Vereinbarung über eine sogenannte „Gemeinsame Verantwortlichkeit“ nach Art. 26 DS-GVO anbieten, in welcher sämtliche gegenseitigen Verantwortlichkeiten in datenschutzrechtlicher Hinsicht zwischen Ihrem Unternehmen und Facebook abgebildet sein müssen.

Zwar hat Facebook unmittelbar nach Verkündung des Urteils bekannt gegeben, man werde „die notwendigen Schritte unternehmen, um es den Seitenbetreibern zu ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen“; bislang steht die versprochene Aktualisierung der „Nutzungsbedingungen bzw. Richtlinien“<sup>1</sup> jedoch noch aus.

Dies bedeutet zum derzeitigen Stand jedoch: **eine zu 100% datenschutzkonforme Lösung zur Weiterbetrieb Ihrer Präsenz auf Facebook gibt es derzeit nicht.** Damit besteht ein (wenngleich wohl nur geringes) Bußgeldrisiko sowie darüber hinaus ein (ebenso wohl nur geringes) Risiko, Ziel einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung zu werden.

#### Welche Handlungsoptionen ergeben sich hieraus für Sie?

##### (1) Evaluierung des wirtschaftlichen Wertes der Facebook-Webpräsenz

Zunächst sollten Sie den Wert evaluieren, der Ihrer Facebook Fanpage zukommt: ist diese unverzichtbar für Ihr Unternehmen oder kann die Seite zumindest eine gewisse Zeit offline gestellt werden, um das Risiko von Bußgeldern/Abmahnung zu vermeiden?

##### (2) Verlinkung von Datenschutzerklärungen

Sollten Sie sich gegen die Deaktivierung Ihrer Fanpage entscheiden, ist es anzuraten, an einfach auffindbarer Stelle von Ihrer Facebook-Fanpage auf die Datenschutzerklärung Ihrer Website zu verlinken. In Ihrer Datenschutzerklärung sollte dann eine detaillierte Erläuterung der verwendeten Facebook-Dienste (z.B. Facebook Insights) erfolgen. Zudem sollte auf die Datenschutzerklärung von Facebook verwiesen werden.

##### (3) (Drängen auf den) Abschluss einer Vereinbarung über die „Gemeinsame Verantwortlichkeit“

Zudem sollten Sie mit Facebook in Kontakt treten und auf den Abschluss einer Vereinbarung über die „Gemeinsame Verantwortlichkeit“ drängen. Zwar ist davon auszugehen, dass Facebook Sie vertrösten und darauf verweisen wird, an einer Lösung zu arbeiten. Indem Sie jedoch Ihre Bemühungen nachweisen können, schaffen Sie eine zusätzliche Argumentationslinie, sollte es zu aufsichtlichen Maßnahmen kommen.

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <https://de.newsroom.fb.com/news/2018/06/ein-update-fuer-betreiber-von-facebook-seiten/>  
(letzter Abruf: 25.6.2018)



#### 4. Was ist mit dem Unternehmensauftritt auf anderen Plattformen?

Obwohl das Urteil des EuGH nur Facebook betrifft, ist davon auszugehen, dass auch andere Social Network Plattformen (Google+, Twitter, LinkedIn, etc.) der Rechtsprechung des EuGH unterfallen.

#### 5. Ist das letzte Wort bereits gesprochen?

Nein. Obgleich der EuGH entschieden hat, liegt das letzte Wort beim BVerwG in Leipzig. Das BVerwG muss noch im Einzelnen entscheiden, wie weit der Begriff der Verantwortlichkeit im Konkreten reicht; andererseits ist eine grundsätzlich abweichende Einschätzung nicht zu erwarten.

#### 6. Abschließender wichtiger Hinweis

Die dargestellten Rechtsansichten und Empfehlungen sind nur allgemeiner Natur und können eine auf Ihre jeweilige Situation angepasste Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Dieses Rundschreiben soll Sie auf die aktuelle Problematik hinweisen und Ihnen die Grundlagen für eine Entscheidung über den Weiterbetrieb Ihrer Facebook-Fanpage sowie über den Betrieb entsprechender Unternehmenspräsentationen auf anderen Social-Network Plattformen vermitteln.

Darüber hinaus weisen wir nochmals darauf hin, dass die Rechtslage trotz des Urteils des EuGH sowie der eindeutigen Position der Aufsichtsbehörden derzeit alles andere als abschließend geklärt ist und es insbesondere nach dem Urteil des BVerwG zu einer im Einzelfall abweichenden rechtlichen Würdigung kommen kann.

Sollten Sie eine tiefere Beratung zu dieser Thematik sowie zum Rechtskomplex des Datenschutzes insgesamt wünschen, empfehlen wir Ihnen unsere Berater aus dem bei Sonntag & Partner gebildeten [Kompetenzteam Datenschutz](#):



**Prof. Dr. Ulrike Trägner**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Ulm



**Dr. Andreas Katzer**  
Rechtsanwalt, M.I.L. (Lund)  
Augsburg



**Gabriele Falch**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Augsburg



**Julian N. Modi**  
Rechtsanwalt, LL.M.  
Fachanwalt für IT-Recht  
Fachanwalt für Urheber- und  
Medienrecht  
Augsburg



**Frank Layher**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Augsburg



**Melanie Gänzer**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Handels- und  
Gesellschaftsrecht, LL.M.  
Fachanwältin für Internationales  
Wirtschaftsrecht  
Ulm



**Michael Zayoz**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Augsburg



**Viktor Stepien**  
Rechtsanwalt  
Augsburg



**Reinmar Hagner**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Ulm